

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Ostenfeld	10.06.2024	öffentlich	6.

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld; hier: Aufstellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.11.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaik nördlich und südlich der A210“ gefasst. Die erste Fläche umfasst im Süden der Gemeinde, südlich der A 210 und nördlich der Gemeindegrenze Flur 8, Flurstück 35/3 eine Größe von ca. 3,5 ha. Im Süden verläuft eine Bahntrasse, an welche südlich ein Landschaftsschutzgebiet und ein Naturpark angrenzen. Laut Weißflächenkartierung ist die Eignung der Fläche, auch wenn Sie mit Ihrer Lage im vorbelasteten Bereich vollständig förderfähig ist, aufgrund der hohen Knickdichte nur als mittel einzustufen.

Die zweite Fläche befindet sich im Süden der Gemeinde und liegt nördlich der A210 und südlich der L47 Flur 8, Flurstück 36/2 mit einer Größe von ca. 2,8 ha. Laut Weißflächenkartierung ist die Eignung der Fläche, auch wenn ein Großteil der Fläche aufgrund der Lage an der A210 förderfähig ist, durch die relativ hohe Knickdichte nur als mäßig einzustufen.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Aufstellung des B-Planes ist daher die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Planung verläuft nach § 8 Abs. 3 S. 1 im Parallelverfahren, sodass der B-Plan entsprechend des Entwicklungsgebots § 8 Abs. 2 S. 1 schlussendlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die Flächen sollen zur Erzeugung von regenerativen Energien durch Photovoltaik dienen und als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Es wird eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Vorhabenträger geschlossen.

3. Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1 die 2. Änderung aufgestellt.
Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Hier sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Bau-gesetzbuch).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich durch das Stadtplanungsbüro erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Im Auftrage

gez.
Jannika Stieber

Anlage(n):
Plangeltungsbereich